

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Oberriexingen

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 02.02.2021 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Oberriexingen in der Fassung vom 12.12.2017 beschlossen:

Artikel 1

§ 3a wird neu eingeführt und wie folgt gefasst:

§ 3a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richten sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung.
Für Sitzungen der beratenden Ausschüsse des Gemeinderats gelten diese Regelungen entsprechend.

Artikel 2

§ 7 (Zuständigkeiten des Bürgermeisters) wird wie folgt neu gefasst:

(1) *unverändert*

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von **15.000,- €** im Einzelfall;

2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu **5.000,- €** im Einzelfall;

2.3 *unverändert*

2.4 *unverändert*

2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu **5.000,- €** im Einzelfall;

2.6 die Stundung von Forderungen bis zu einem Betrag von **5.000,- €** im Einzelfall bis zu **12** Monaten;

2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde / Stadt im Einzelfall nicht mehr als **5.000,- €** beträgt;

2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu **15.000,- €** im Einzelfall;

2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von **5.000,- €** im Einzelfall;

2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu **15.000,- €** im Einzelfall;

2.11 unverändert

2.12 unverändert

2.13 unverändert

2.14 die Übernahme von Verpflichtungen mit wiederkehrenden Leistungen bis zum Jahresbetrag von **15.000,- €** im Rahmen der Haushaltsplanansätze;

2.15 die Vergabe von regelmäßig, alljährlich wiederkehrenden Lieferungen für Straßen- und Feldwegunterhaltung unabhängig von der Betragsgrenze in Ziff. 2.1., jedoch im Rahmen des Haushaltsansatzes;

2.16 Instandsetzung der Kanalisation **und Anlagen in der Kläranlage** sowie die Bewirtschaftung der Gebäude und Gemeindegrundstücke jeweils im Rahmen der Haushaltsplanansätze unabhängig von der Betragsgrenze.

Artikel 3

Die Satzungsänderung tritt am 11.02.2021 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Oberriexingen, den 03.02.2021
gez.

Wittendorfer
(Bürgermeister)